

Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe
- Gespräch vom 03.07.2012 mit WS 25, BG-Verkehr, GSHW

Ergebnisprotokoll

Teilnehmer des Gesprächs:

BMVBS: Herr Kaune, Frau Lang

BG-Verkehr

GSHW:

Gegenstand des Gesprächs am 03.07. waren die noch offenen Punkte „Serienbauten“ und „Segel-Schulungsschiffe“.

Der Punkt „Serienbauten“ ist nicht mehr strittig und stellt sowohl aus Sicht der BG-Verkehr, als auch aus Sicht der GSHW für die aktuelle Flotte kein Problem dar.

Hinsichtlich der Segel-Schulungsschiffe sind sich BG-Verkehr und GSHW einig, dass Schiffe, die keine historischen Wasserfahrzeuge im Sinne der Sicherheitsrichtlinie sind, im Einzelfall in Form von Segelschulungsschiffen als Traditionsschiffe anerkannt werden können, wenn sie sich durch Größe, Takelage, komplexen Schiffsbetrieb sowie ihre Besatzungsstärke dazu eignen, fundierte Ausbildung in traditioneller Seemannschaft sicherzustellen. (Definition aus dem Diskussionspapier) Über die geforderte Länge der Schiffe sowie über die Art der Takelage besteht nach wie vor keine Einigung.

Da es sich bei diesen Schiffen um Schiffe handelt, die per definitionem keine historischen Wasserfahrzeuge sind und damit grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie fallen, ist die BG-Verkehr der Auffassung, dass diese Schiffe ein „Plus“ zu den historischen Wasserfahrzeugen bieten müssen, wenn sie dennoch in den Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie fallen sollen. Sie sollen besondere Eigenschaften haben, die eine Ausbildung ermögli-

chen, die auf vorhandenen historischen oder anderen Wasserfahrzeugen nicht möglich ist. Die GSHW hält dies nicht für erforderlich.

Die geplante Änderung/Neufassung der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe wird –auch im Hinblick auf die derzeitigen Tätigkeiten der Projektgruppe Neuordnung des Schifffahrtsrechts– noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollten per Erlass die Kriterien für historische Wasserfahrzeuge sowie für Segel-Schulungsschiffe festgelegt werden, die bei der Prüfung des Anwendungsbereiches der Sicherheitsrichtlinie anzuwenden sind. Die detaillierte Auslegung der einzelnen Punkte der Definition soll Gegenstand der Einzelfallentscheidung der BG-Verkehr bleiben.

WS 25